

Aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen der Wärmeversorgung

Andreas Hofheinz, August 2024



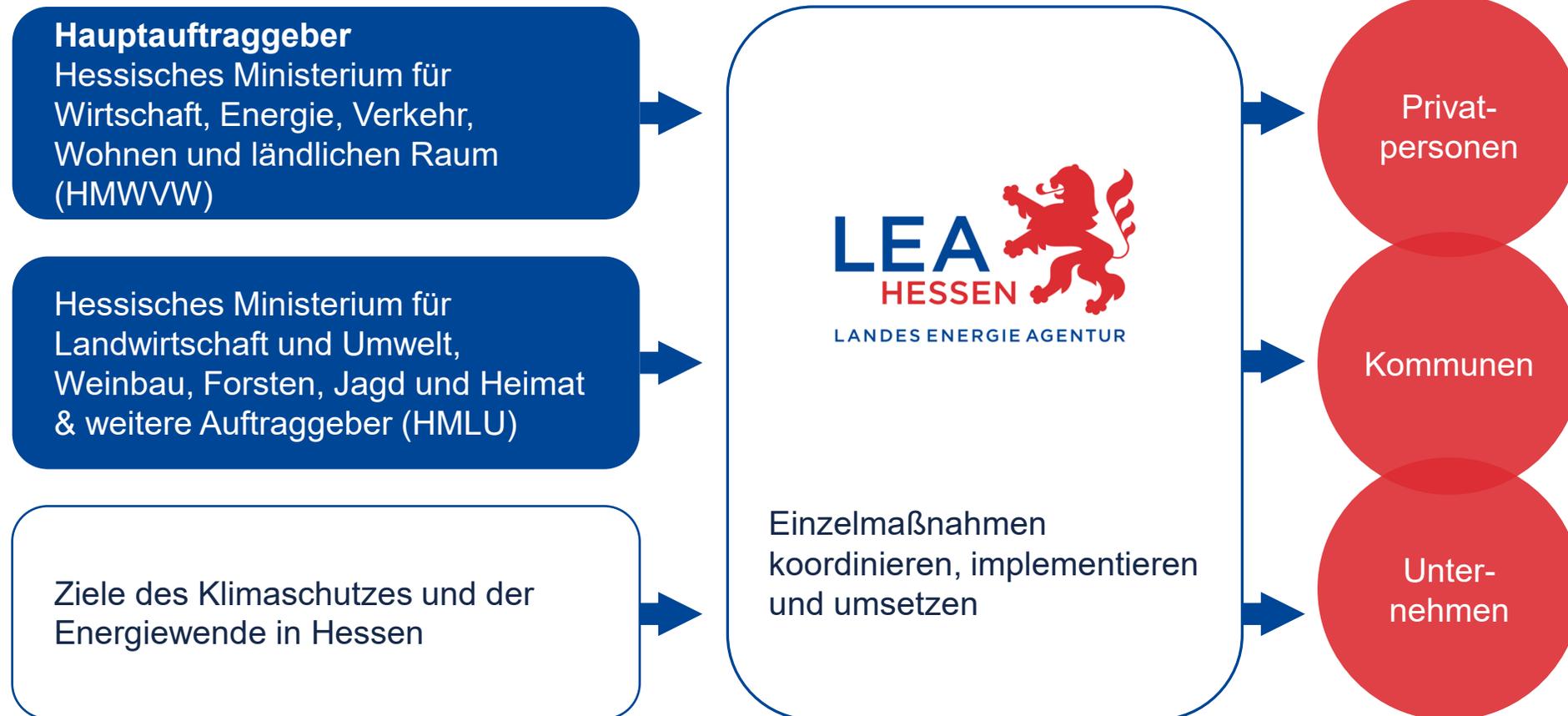
Agenda

1. Vorstellung LEA Hessen
2. Aktueller gesetzlicher Rahmen
3. Wärmenetze

Vorstellung LEA Hessen

Das Umfeld der LEA Hessen

Ansprechpartnerin und Koordinationsstelle



Unsere Themen

Hierzu bieten wir Beratung & Information



Sanierung



Energieeffizienz



Energiekonzepte



Mobilität



Wärme



Infrastruktur



Erneuerbare
Energien



Förderung

Alle Themen
aus den
Bereichen
Energiewende
& Klimaschutz

Angebote der LEA-Hessen

Kostenfreie Energie-Erstberatung

<https://www.lea-hessen.de/buergerinnen-und-buerger/erstberatung-fuer-die-hausmodernisierung/>

Kostenfreie Online-Beratung zur Basisinformation über die grundsätzlichen Möglichkeiten zur energetischen Optimierung des eigenen Gebäudes (Informationen zum grundsätzlichen Vorgehen, Fördermitteln, etc.)

Do-it-Yourself Maßnahmen

www.lea-hessen.de/buergerinnen-und-buerger/hessen-spart-energie/do-it-yourself-energiesparmassnahmen/

Sammlung von kleineren Maßnahmen mit geringem Aufwand

Fördermittelberatung

<https://www.lea-hessen.de/buergerinnen-und-buerger/foerdermittel-finden/>

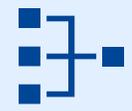
Kostenfreie Fördermittelberatung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Kommunen.

Aktueller gesetzlicher Rahmen

Aktueller gesetzlicher Rahmen

Bundesgesetzlicher Rahmen – lokal umsetzen

Wärmeplanungsgesetz (WPG)



- Kommunale Wärmeplanung als Informationsgrundlage für Investitionen und Orientierung für Gebäudeeigentümer
- Vorgaben zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Gebäudeenergiegesetz (GEG)



- Vorgaben zu Energieeffizienz im Gebäude
- Austausch von Heizungen älter 30 Jahre
- Schrittweise min. 65% Erneuerbare bei neuen Heizungen

Förderung (BEG, BEW...)



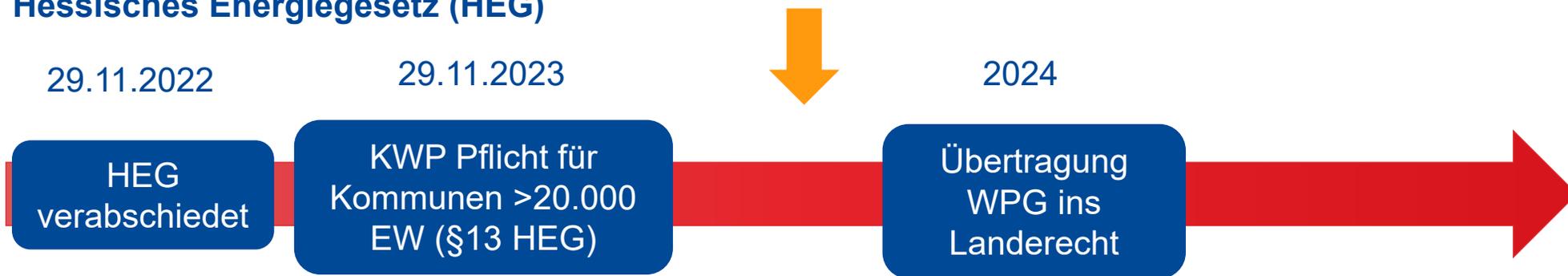
- Förderung von Effizienzmaßnahmen an Gebäuden
- Bis zu 70% Förderung für Heizungstausch
- Förderung für Wärmenetze mit erneuerbaren Energien

→ Technologieoffen: Wärmepumpen, Solarthermie, Biomasse, Wärmenetz, Wasserstoffnetz, ...

Aktueller gesetzlicher Rahmen

Hessisches Energiegesetz (HEG) / Wärmeplanungsgesetz (WPG)

Hessisches Energiegesetz (HEG)



Bundes-Wärmeplanungsgesetz (WPG)



Aktueller gesetzlicher Rahmen

Vom Bundesgesetz (WPG) zum Landesrecht (HEG)

- Bundesgesetz verpflichtet die Kommunen nicht unmittelbar, sondern muss von den Ländern in Landesrecht umgesetzt werden.
- Hierzu wird in Hessen eine entsprechende Regelung erarbeitet. Dabei sollen auch das vereinfachte Verfahren sowie die zuständigen Behörden geregelt werden.
- Bundesgesetz sieht großzügige Bestandsschutzregelungen für Wärmepläne vor, die bereits aufgestellt sind oder sich in Aufstellung befinden.
- In Hessen ist KWP bereits jetzt auf Grundlage des HEG §13 möglich.

Aktueller gesetzlicher Rahmen

Vereinfachtes Verfahren für Kommunen unter 10.000 EW

- Land kann vereinfachtes Verfahren für kleine Kommunen festlegen; indem z.B. Beteiligungsverfahren und Datenerhebung reduziert werden
- Konvoi-Verfahren sind grundsätzlich für alle möglich.
- Es gibt gute Erfahrungen in Baden-Württemberg mit Konvois zwischen 2 und 12 Kommunen. Gute Arbeitsbeziehungen zwischen Kommunen erleichtern Konvois. Zu große Konvois erhöhen den Koordinationsaufwand.

Aktueller gesetzlicher Rahmen

Novellierung GEG / Verknüpfung WPG



Darstellung nach E. Eigendorf (KWW), LEA-Webinar zum WPG für hessische Kommunen, 11.12.2023

Aktueller gesetzlicher Rahmen

Erfüllungsoptionen der 65 % - EE-Regelung im GEG

- › **Rechnerischer Einzelnachweis nach DIN V 18599 (§ 71 Abs. 2) oder**
- › **Pauschale Erfüllungsoptionen einzeln oder in Kombination (§ 71 Abs. 3):**

- › **Wärmenetzanschluss (§ 71b)⁵⁾**

es müssen die rechtlichen Anforderungen an ein Wärmenetz unter anderem nach Wärmeplanungsgesetz (WPG) erfüllt sein

- › **Elektrische Wärmepumpe (§ 71c)**

ohne weitere Anforderungen



- › **Stromdirektheizung (§ 71d)**

Einbau nur in besonders gut gedämmten Gebäuden mit sehr niedrigem Wärmebedarf
 Unterschreitung der Anforderungen an baulichen Wärmeschutz um: 45 % im Neubau oder 30 % im Bestand bzw. 45 % bei bestehender Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger (Ausnahme: selbstgenutzte Bestandsgebäude mit max. 2 Wohnungen)

- › **Solarthermie (§ 71e)**

Kollektoren oder das System müssen mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Key-mark“ zertifiziert sein

- › **Flüssige und gasförmige Biomasse- oder Wasserstoffheizung (§ 71f)**

Betrieb mit mind. 65 % Biomasse (Biomethan) oder grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellter Derivate betrieben werden

- › **Heizung mit fester Biomasse (§ 71g)**

Biomasse nach Nachhaltigkeitsverordnung und automatische Beschickung bei Pelletöfen

- › **Hybridheizung (§ 71h) mit Wärmepumpe oder Solarthermie**

- › **Wärmepumpen-Hybridheizung**

gemeinsame fernansprechbare Steuerung, Vorrang für Wärmepumpe bei Kombination mit Brennwertkessel, thermische Leistung der Wärmepumpe muss 30 % (bzw. 40 % bei bivalent alternativem Betrieb) der Heizlast des Gebäudes betragen

- › **Solarthermie-Hybridheizung**

es gelten Anforderungen an die Solarfläche (beispielsweise für EFH: 0,07 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche), wobei die genannten Aperturflächen lediglich als 15 % erneuerbare Energien gelten/angerechnet werden, restlichen 50 % müssen z. B. mit Biomasse oder Wasserstoff erbracht werden

Quelle: BDEW-Flyer (Stand März 2024)

Aktueller gesetzlicher Rahmen

Verknüpfung WPG und GEG – Ausweisungsentscheidung

Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet nach § 26 WPG

- **Gesonderte** (von der Wärmeplanung zu unterscheidende) **Ermessensentscheidung**
- **Keine Pflicht**, eine bestimmte Wärmeversorgungsart zu **nutzen** oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur **bereitzustellen** (vgl. § 27 Abs. 2 WPG)



(Vorzeitige) Auslösung der 65 %-EE-Pflicht für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von „Neubaugebieten“ gemäß § 27 Abs. 1 WPG i. V. m. § 71 Abs. 8 S. 3 und Abs. 10 GEG

Wirkung der 65 %-EE-Pflicht einen Monat nach Bekanntgabe der Ausweisungsentscheidung



(Weitere) Übergangsfristen

§ 71i GEG:
Übergangsweise (höchstens für 5 Jahre) kann eine fossile Heizung eingebaut und betrieben werden

§ 71j GEG:
Übergangsfrist bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes bis zum **Anschluss an Wärmenetz**

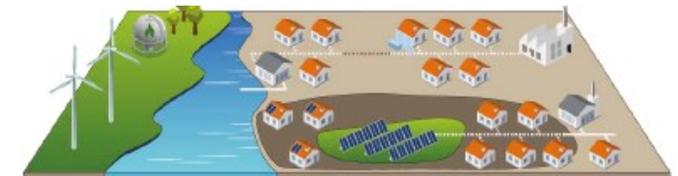
§ 71k GEG:
Übergangsfrist bei einer H2-ready-Gasheizung bis zum **Anschluss an Wasserstoffnetz**

Quelle: Stiftung Umweltenergierecht

Wie geht kommunale Wärmeplanung?

Schritt für Schritt zum Wärmeplan

1. Bestandsanalyse
2. Potenzialanalyse für Energieeffizienz und erneuerbare Energie im Wärmesektor vor Ort
3. Klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen
4. Umsetzungsstrategie mit Maßnahmenplan zur Erreichung der Ziele

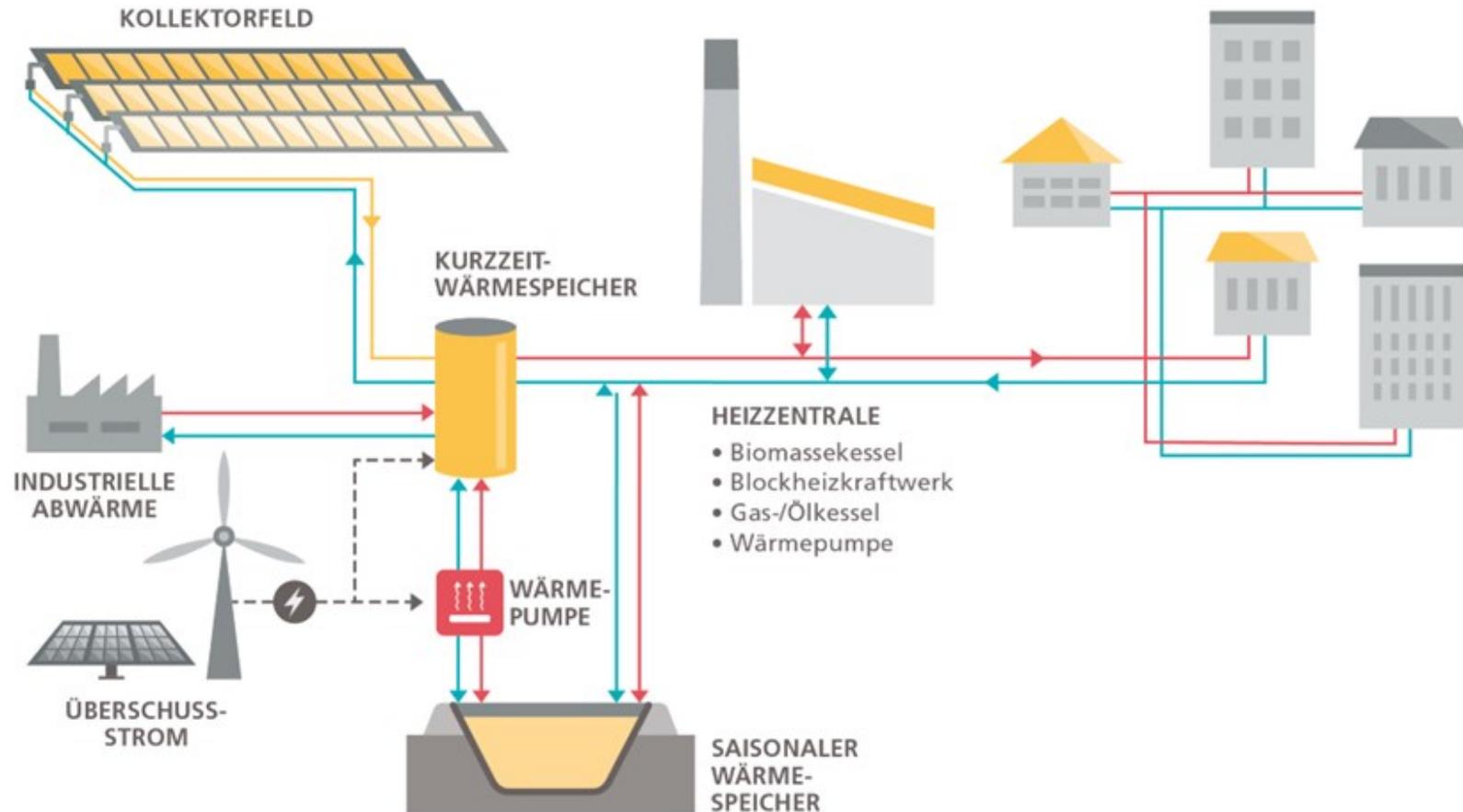


Quelle: KEA-BW

Wärmenetze

Wärmenetze

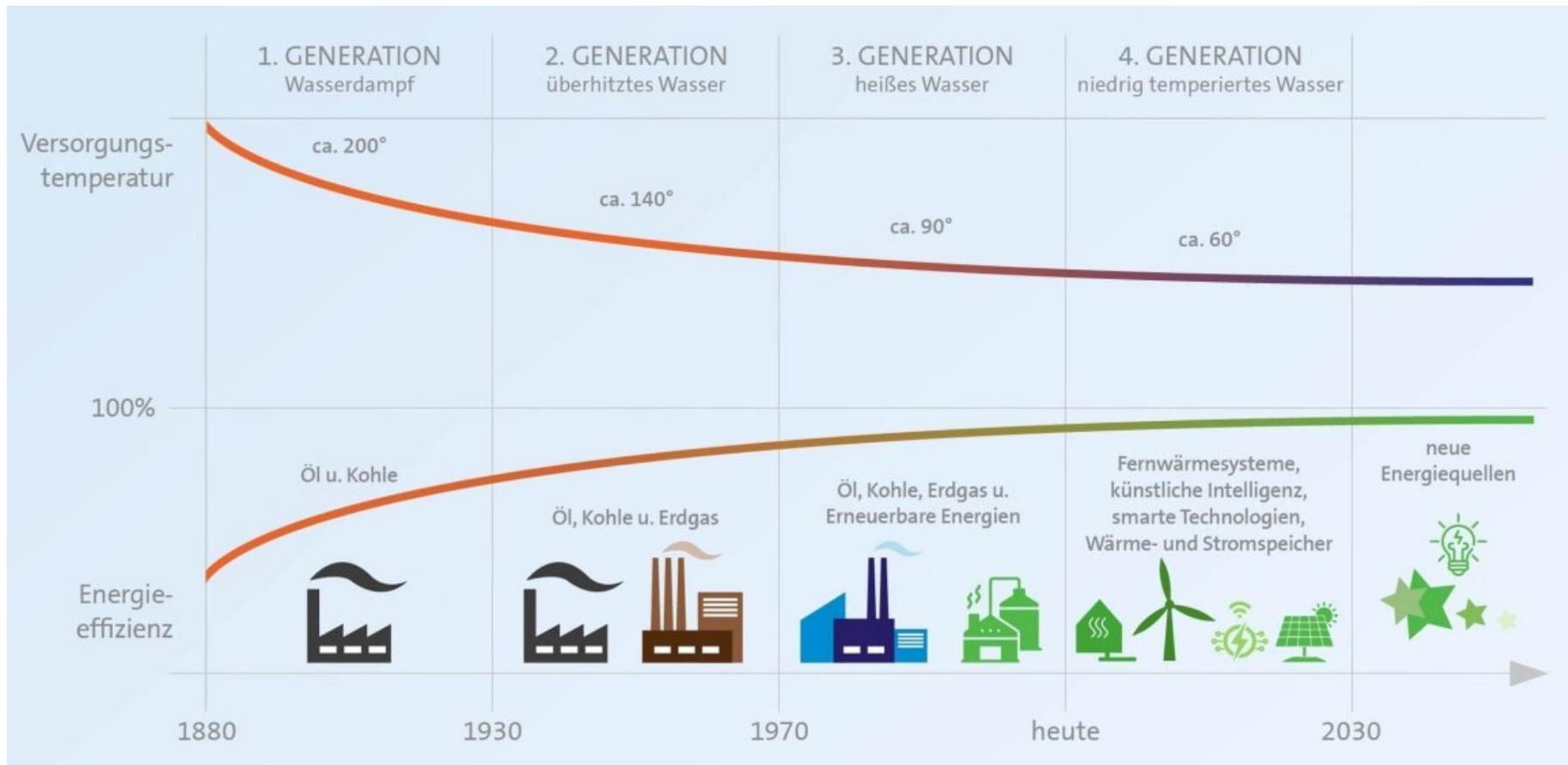
Was versteht man unter einem Wärmenetz?



Quelle: IEA SHC Task 55

Wärmenetze

Entwicklung der Wärmenetze



Quelle: badenova

Wärmenetze

Vorteile

- Erfüllung der gesetzlichen Auflagen durch Dritten
- Versorgungssicherheit
- Sicherheit, da keine Verbrennungsvorgänge im Gebäude stattfindet
- Keine Lärmbelästigung
- Verbraucherinnen und Verbrauchern sparen den Platz für eine Heizungsanlage und Lagerkapazitäten



**Vielen Dank für
Ihr Interesse!**